

Satzung

der

Stiftung Lebenshilfe Starnberg

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen **Stiftung Lebenshilfe Starnberg**. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Starnberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Hilfeleistung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit geistiger Behinderung, und damit die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie mildtätiger Zwecke.
- (2) Die Stiftung unterstützt zielgerichtet und auf Dauer die Lebenshilfe Starnberg gemeinnützige GmbH und den Lebenshilfe e.V. Die Stiftung setzt die gegebenen Mittel so ein, dass die Einrichtungen auch in Zukunft angemessen arbeiten und neue Hilfen entwickeln können.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung nach Absatz 1 wird insbesondere durch die Förderung und ideelle sowie materielle Unterstützung von:
 - steuerbegünstigten und gemeinnützigen Einrichtungen
 - a) die unmittelbar von dem Lebenshilfe Starnberg e. V. oder der Lebenshilfe Starnberg gemeinnützige GmbH betrieben werden oder
 - b) in dessen/deren Trägerschaft oder einer seiner/ihrer Untergliederungen stehen oder
 - c) an welchen dieser/diese beteiligt sind,

als Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Dazu gehört die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für geistig und/oder seelisch und/oder mehrfach Behinderte und/oder von Behinderungen Bedrohter aller Altersstufen sind, insbe-

sondere Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wie Frühfördereinrichtungen, heilpädagogische Kindergärten, Bildungseinrichtungen, wie anerkannte Ersatzschulen zur individuellen Lebensbewältigung, Werkstätten für Behinderte, Wohnheime und Kindertageseinrichtungen mit integrativen Plätzen.

1

- 2. Einzelpersonen, die persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne des § 53 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO sind.
- (4) Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, entscheidet im Einzelnen der Stiftungsvorstand, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist. Die Stiftung kann ihre Zwecke auch unmittelbar selbst erfüllen.
- (5) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten. Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann sie unentgeltliche oder entgeltliche (Hilfs-)Personen beschäftigen oder deren Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (6) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 dieser Satzung verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar mildtätige sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 200.000,00 EUR Barvermögen. Vermögenswerte des Grundstockvermögens sind sicher und wirtschaftlich anzulegen. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind jederzeit zulässig.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Bei Zustiftungen können durch die jeweiligen Stifter besondere satzungsmäßige Verwendungszwecke für die Erträge aus der jeweiligen Zustiftung im Sinne des § 2 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung festgelegt werden.
- (4) Die Stiftung kann die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen, die Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung verfolgen und deren Stiftungskapital mindestens 50.000 € beträgt.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben nötige Mittel erhält die Stiftung aus:
 - 1. den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - 2. Einnahmen, die ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 2 zufließen,
 - Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (§ 4 Abs. 3 bleibt unberührt) und
 - sonstigen Zuflüssen.
- (2) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können, soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen und um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden.

Stiftungsgenuss

Ein Anspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen (Stiftungsgenuss) besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 7

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - 1. der Stiftungsvorstand
 - der Stiftungsrat.
- (2) Stiftungsvorstand und Stiftungsrat k\u00f6nnen jederzeit die Einrichtung eines Kuratoriums, das jedoch nur beratende Funktion hat, beschlie\u00dfen. Dessen Mitglieder werden durch den Stiftungsrat berufen bzw. abberufen. F\u00fcr das Kuratorium gelten die Regelungen des \u00a8 13 dieser Satzung.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, des Stiftungsrates und des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Auslagen sind nachzuweisen und werden ersetzt. Für den Zeitaufwand der Organmitglieder kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder Vergütung (wie Vorstandspauschalen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall) im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften beschließen, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen.

§ 8

Stiftungsvorstand, Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern:
 - 1. dem Vorsitzenden und
 - 2. seinem Stellvertreter.
- (2) Die Stifterin bestellt die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands im Stiftungsgeschäft. Danach ist das Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Nr. 1 kraft Amtes der Geschäftsführer der Lebenshilfe Starnberg gemeinnützige GmbH. Das Vorstandsmitglied in Abs. 1 Nr. 2 wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter der Lebenshilfe Starnberg gemeinnützige GmbH bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall,
- a) im Fall des Vorstandsmitglieds nach Abs. 1 Nr. 1 durch dessen Amtsniederlegung oder Abberufung als Geschäftsführer der Lebenshilfe Starnberg gemeinnützige GmbH
- b) im Fall des Stiftungsvorstandsmitglieds nach Abs. 1 Nr. 2
 - nach Ablauf der Amtszeit von vier Jahren,
 - durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist und
 - durch Abberufung mit Beschluss des Stiftungsrates, der der einfachen Mehrheit aller Mitglieder bedarf.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstands bleibt das Stiftungsvorstandsmitglied auf Ersuchen des Stiftungsrats solange im Amt bis sein Nachfolger bestellt ist und das Amt angetreten hat.

- (4) Die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern nach Absatz 1 regelt sich nach der vom Stiftungsvorstand erlassenen Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.
 - Der Stiftungsrat kann alle oder einzelne Stiftungsvorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB i.V. m. Art. 14 Satz 1 BayStG befreien.
- (5) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung allein.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung und Geschäftsgang

- (1) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und nach dem Willen des Stifters die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vermögens der Stiftung,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Vermögens der Stiftung und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
 - 3. die Erstellung der Jahresrechnung (Jahresabschluss),

- die Aufstellung des j\u00e4hrlichen T\u00e4tigkeitsberichtes und die Fertigung des Berichts \u00fcber die Erf\u00fcllung des Stiftungszwecks,
- die Anstellung und Kündigung eines entgeltlich tätigen Geschäftsführers und die Festlegung seiner Vergütung,
- 6. die Einrichtung eines Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.
- (2) Stiftungsvorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Frist und/oder Form der Einladung verzichtet werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Stiftungsvorstandes beantragt.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsmäßig geladen worden ist und beide Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind. Ein Stiftungsvorstandsmitglied kann sich nicht vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in Sitzungen oder im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (5) Für Angelegenheiten nach §§ 17 und 18 dieser Satzung ist ein einstimmiger Beschluss des Stiftungsvorstandes als Empfehlung für den Stiftungsrat erforderlich.
- (6) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind nichtöffentlich. Die durch die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- (7) Über die Stiftungsvorstandssitzungen und gefassten Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haften der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern:
 - 1. dem Vorsitzenden.
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 - 3. einem weiteren Stiftungsratsmitglied.
- (2) Die Stifterin bestellt die Mitglieder des ersten Stiftungsrats im Stiftungsgeschäft.
 - Danach ist das Stiftungsratsmitglied nach Absatz 1 Nr. 1 kraft Amtes der Vorsitzende des-Vorstandes des Lebenshilfe Starnberg e.V..
- (3) Das Stiftungsratsmitglied in Abs. 1 Nr. 2 wird vom Vorstand des Lebenshilfe Starnberg e.V. auf die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes des Lebenshilfe Starnberg e.V. bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Das Stiftungsratsmitglied in Abs. 1 Nr. 3 wird vom Vorstand des Lebenshilfe Starnberg e.V. auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Dieses Stiftungsratsmitglied kann Mitglied des Vorstandes des Lebenshilfe Starnberg e.V. oder Dritter sein. Letzterer muss über Sachkenntnis und einschlägige soziale und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung des Amtes entsprechen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (6) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet, außer im Todesfall,
- a) im Fall des Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Abs. 1 Nr. 1 durch dessen Abberufung oder Amtsniederlegung als Vorsitzender des Lebenshilfe Starnberg e.V.,
- b) im Fall der anderen Stiftungsratsmitgliedern
 - durch Rücktritt, der jederzeit dem Stiftungsvorstand gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
 - durch Ablauf der Amtszeit von vier Jahren oder
 - durch Abberufung durch den Vorstand des Lebenshilfe Starnberg e.V..

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds bleibt das ausscheidende Mitglied auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsrats bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unter stützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 - Vorschläge für die Verwaltung des Vermögens der Stiftung und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - 2. den Haushaltsplan,
 - 3. die Jahresrechnung (Jahresabschluss) einschließlich der Vermögensübersicht,
 - 4. den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - 5. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - die Bestellung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
 - 7. die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes,
 - 8. die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - 9. die Aufnahme von Krediten und Rechtsgeschäften mit einem Wert ab 50.000 €,
 - 10. die Abgabe von Bürgschaften durch die Stiftung,
 - die Festlegung der angemessenen Vergütung für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder einzelner Mitglieder des Stiftungsrates,
 - die Bestellung und Abberufung des zweiten Stiftungsvorstands nach § 8 Abs. 1
 Nr. 2,
 - 13. die Einrichtung des Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand,
 - 14. die Bestellung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder,
 - 15. die Geschäftsordnung des Kuratoriums.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal j\u00e4hrlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Stiftungsratsmitglied dies verlangt. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 17 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei Verhinderung des Vorsitzenden, die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, k\u00f6nnen Beschl\u00fcsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare \u00dcbbermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht f\u00fcr Entscheidungen nach \u00ard 17 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen und die Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat beratende Funktion und besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstands bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand oder dem Stiftungsrat angehören.
- (2) Die Aufgaben des Kuratoriums sind die Beratung des Stiftungsvorstandes zur F\u00f6rderung aller Ma\u00dBnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe f\u00fcr geistig und/oder seelisch und/oder mehrfach Behinderte und/oder von Behinderungen Bedrohter aller Al-

tersstufen sind. Die genauen Aufgaben werden in einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung geregelt. Die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, so steht dem Stiftungsvorstand ein Vorschlagsrecht zu und der Stiftungsrat bestellt das neue Mitglied.
- (5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen für die Beratung des Stiftungsvorstandes in Sitzungen, zu denen mit einer Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Kuratoriumsvorsitzenden eingeladen wird. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Kuratoriums ist ein Protokoll zu fertigen. Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist der Stiftungsrat beizuziehen.

§ 14 Geschäftsführung

Der Stiftungsvorstand kann in Abstimmung mit dem Stiftungsrat zur Erledigung seiner Aufgaben entgeltlich einen Geschäftsführer beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen. Der Stiftungsvorstand legt in diesem Fall fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und die erforderlichen Vollmachten erteilt. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teil.

§ 15 Haushaltsplan

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen der Stiftung sind für jedes Kalender- und Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen. Dieser ist in Erträge und Aufwendungen auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres vom Stiftungsrat zu verabschieden. Dabei kann den Aufwendungen auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.

- (3) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand ermächtigt, alle Aufwendungen zu leisten, die nötig sind, um
 - den Stiftungszweck weiterzuführen,
 - 2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen und
 - alle sonstigen Leistungen sowie Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 16

Jahresrechnung

Über die Erträge und Aufwendungen des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

- (1) Die Rechnung hat nachzuweisen:
 - die für das Rechnungsjahr angefallenen Erträge und Aufwendungen im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
 - 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und
 - den Stand des Vermögens der Stiftung zu Beginn sowie am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.
- (2) Der Jahresabschluss der Stiftung ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen; die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens, die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen (Stiftungsmittel) erstrecken.

§ 17

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wirksam (§ 19).

§ 18

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 19

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Starnberg, den ...13.1. LU19

Ev Dus

Geschäftsführerin

Lebenshilfe Starnberg gGmbH

Anerkannt von der Reg. v. Oberbayern mit RS vom 10.02, 2014

Nr. 1211-12211 STA 55

